



Bern, 27. September 2019

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 27. September 2019 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **17. Januar 2020**.

Der Erlass einer Massnahme des Erwachsenenschutzes, aber auch ein wirksamer Vorsorgeauftrag, kann zu einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit der betroffenen Person führen. Mit handlungsunfähigen Personen abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind *ex tunc* nichtig. Insbesondere bei einer Vorleistung der handlungsfähigen Vertragspartei kann dies dazu führen, dass ihre Gegenforderung untergeht, während sie ihre bereits erbrachte Leistung nicht mehr zurückverlangen kann. Für eine Vertragspartei ist es deshalb notwendig, in Erfahrung bringen zu können, ob die Gegenpartei handlungsfähig ist. Der Vernehmlassungsentwurf basiert auf der Revision von Artikel 451 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB), die noch nicht in Kraft getreten ist. Er regelt die Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes sowie eines Vorsorgeauftrages. Bei der Erarbeitung des Entwurfs wurden die Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) vom Mai 2012 zur aktuell noch geltenden Bestimmung über die Auskunftserteilung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde miteinbezogen.

Sie sind eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsunterlagen können über folgende Internetadresse bezogen werden:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.



Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

[sibyll.walter@bj.admin.ch](mailto:sibyll.walter@bj.admin.ch).

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Judith Wyder, wissenschaftliche Mitarbeiterin des Fachbereichs Zivilrecht und Zivilprozessrecht (Tel. 058 462 41 78), gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Stellungnahme.

Mit besten Grüssen

Karin Keller-Sutter  
Bundesrätin